



GZ: 131-9/191-2020/Hut

Betreff: Peer Christian, Reiting 18/2, 8330 Feldbach  
Teilabbruch sowie Um- und Zubau des Wirtschaftsgebäudes,  
Errichtung eines Heizraumes für eine Hackgutheizung  
und einer Photovoltaikanlage auf dem Dach  
auf dem Grundstück Nr. 811/1 der KG 62143 Oedt  
in Reiting 18, 8330 Feldbach  
Bauakt-Nr. 20200200 - Bauverhandlung

Feldbach, am 16.11.2020

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Peer Christian, Reiting 18/2, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 29.10.2020 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Teilabbruch sowie den Um- und Zubau des Wirtschaftsgebäudes, die Errichtung eines Heizraumes für eine Hackgutheizung und einer Photovoltaikanlage auf dem Dach auf dem Grundstück Nr. 811/1 der KG 62143 Oedt in Reiting 18, 8330 Feldbach**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Dienstag, 1. Dezember 2020, um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Reiting 18) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

**DI. Alexander Vukovits, Stadtgemeinde Feldbach**

Bautechnische Sachverständige:

**Architekt Dipl.-Ing. Math Heimo, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach**

Der Bürgermeister:

(i.V. Alois Hutter)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Alois Hutter

Telefon: 03152/2202-217

Fax: 03152/2202-219

Email: hutter@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühl Dorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

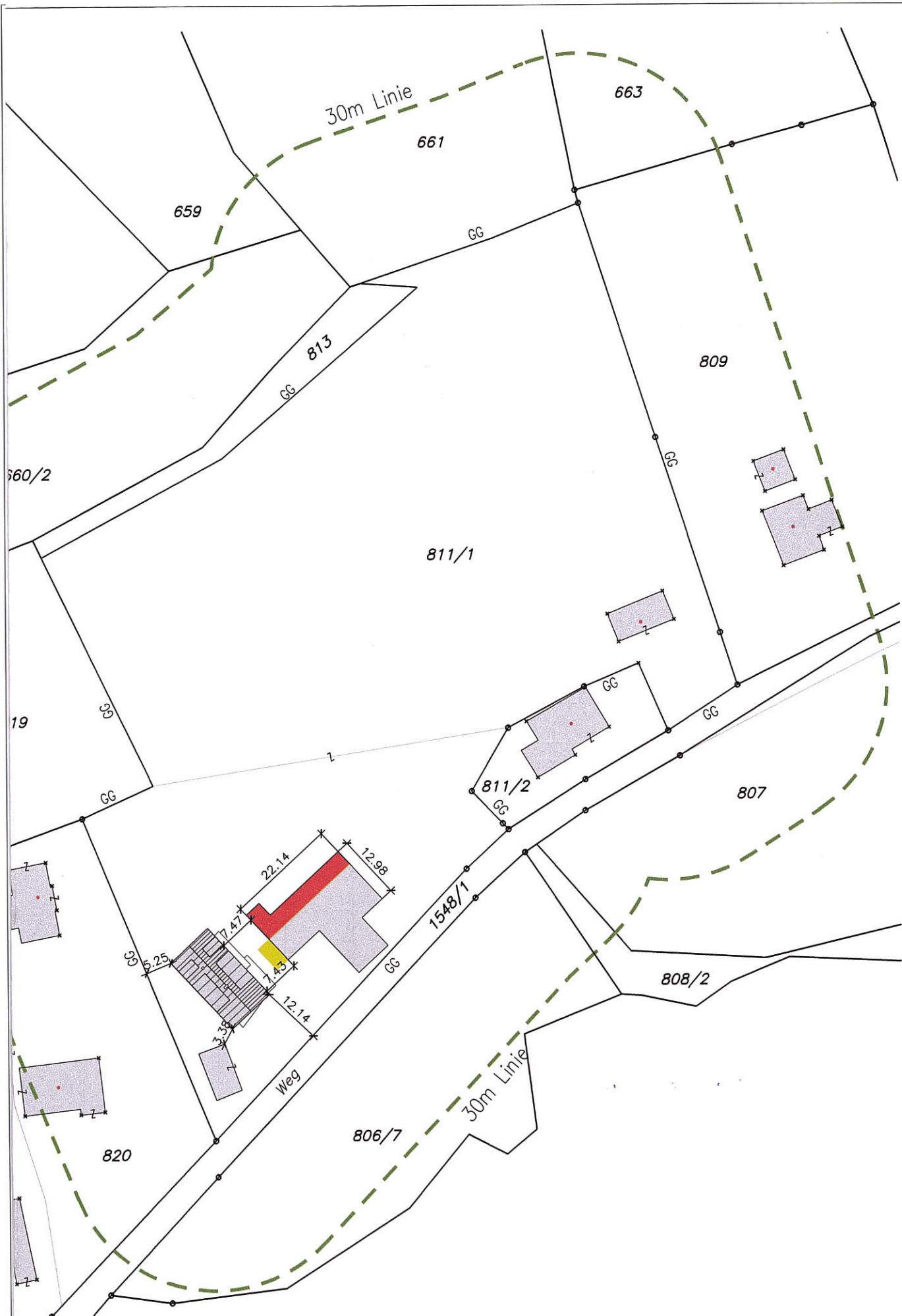
Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass bei Einsichtnahmen in die Verfahrensunterlagen sowie bei der Teilnahme an der Bauverhandlung die Schutzmaßnahmen (Abstandsregelung, Maskenpflicht) gegen das Corona-Virus (COVID-19) einzuhalten sind!

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.



1:1:1000